

BO-Nr. 6549 – 07.12.2020

### **Dr. Fuchsbergersche Stiftung – Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 29.11.2019 beantragte die Dr. Fuchsbergersche Stiftung bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht a) die (nachträgliche) Genehmigung ihrer Satzung i. d. F. vom 01.10.1994 und b) die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat im Rahmen eines Umlaufverfahrens vom 09.04.2018 verabschiedeten Satzungsänderung in Kenntnis des Erfordernisses der Heilung des fehlenden Antrags auf Genehmigung der vorausgehenden Satzungsfassung (1994). Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen a) die Satzung der Dr. Fuchsbergersche Stiftung i. d. F. vom 01.10.1994, die die Basis für die vom Verwaltungsrat der Dr. Fuchsbergersche Stiftung im Rahmen eines Umlaufverfahrens vom 09.04.2018 verabschiedete Satzungsänderung bildet, gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 StiftO (nachträglich) zu genehmigen und b) darauf aufbauend die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Dr. Fuchsbergersche Stiftung im Rahmen eines Umlaufverfahrens vom 09.04.2018 verabschiedeten Satzungsänderung der Dr. Fuchsbergersche Stiftung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 StiftO zu erteilen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift vom 26. Juni 2020 seine Genehmigung zur Stiftungssatzung i. d. F. vom 01.10.1994 und seine Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat im Rahmen eines Umlaufverfahrens vom 09.04.2018 beschlossenen Satzungsänderung erteilt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat gemäß §§ 23, 28 und 6 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg mit Erlass vom 27. Oktober 2020 – Az.: RA-0562.4-67/1 – die durch den Verwaltungsrat der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Dr. Fuchsbergersche Stiftung in dessen Sitzung vom 23. März 2019 beschlossene Änderung der Satzung der Stiftung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 10. Dezember 2020

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### **Satzung der Dr. Fuchsbergersche Stiftung**

#### Präambel

Die Geschichte der Stiftung beginnt mit dem Testament der am 4. Juni 1860 verstorbenen Frau Anna Fuchsberger, Witwe des Oberamtschirurgen Dr. Martin Fuchsberger. Frau Anna Fuchsberger vermachte in ihrem Testament dem Elisabethen-Verein und dem Vincenzius-Verein gemeinschaftlich den Betrag von 10.000,- Gulden zur Einführung und Unterhaltung von barmherzigen Schwestern in Ellwangen für die Stadtkrankenpflege und die Verfolgung der Zwecke der Ordensgemeinschaft, der die Schwestern angehörten. Das Vermächtnis wurde im Testament als (unselbstständige) Stiftung der Frau Fuchsberger bezeichnet, welches den Namen „Fuchsbergersche Stiftung für barmherzige Schwestern“ führte. Bereits 1861 nahmen drei barmherzige Schwestern vom Orden des hl. Franziskus (Kloster Reute) ihren ambulanten Dienst auf. Einige Zeit später erlangte die vormals unselbstständige Stiftung die Rechtsfähigkeit und führt seither den Namen „Dr. Fuchsbergersche Stiftung“. Im Jahr 1900 kaufte die Dr. Fuchsbergersche Stiftung das Anwesen am Schöner Graben 29. Es wurde durch einen Anbau zum Altenheim ausgebaut. Die Einrichtung des Alten- und Pflegeheims St. Anna – im Volksmund „Anna-Pflege“ genannt – wurde zum 1. April 1902 durch die Dr. Fuchsbergersche Stiftung in Betrieb genommen und beherbergte Altenheim, Stadtkrankenpflege und Kindergarten. Zwischenzeitlich umfasst die Anna-Pflege den Betrieb eines Altenheims sowie Angebote des „Betreuten Wohnens“. Zur Fortführung dieser Einrichtungen gründet die Dr. Fuchsbergersche Stiftung und die St. Anna-Stiftung Ellwangen eine Betriebsträgersgesellschaft. Die zukünftigen Aufgaben der Stiftung beziehen sich vor allem auf Fördertätigkeiten zugunsten der ursprünglich eigen betriebenen Einrichtungen.

### § 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Fuchsbergersche Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ellwangen (Jagst).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die
  1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  2. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen,
  3. Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung der Betreuung, Pflege, Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen sowie die Förderung und Unterstützung der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Zur Zweckverwirklichung kann die Stiftung auch
  1. eigene Rechtsträger gründen,
  2. sich an anderen Rechtsträgern beteiligen,
  3. unselbstständige Einrichtungen unterhalten,
  4. Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
  5. durch die ideelle und finanzielle Förderung eigener oder anderer steuerbegünstigter Einrichtungen mit vergleichbarem Zweck Mittel beschaffen und dafür weiterleiten. Diesbezüglich ist sie eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Hilfspersonen in Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 – Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Die Zuwendung ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

#### § 5 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand und
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig und zeitnah über alle wesentlichen rechtlichen und / oder wirtschaftlichen Geschäftsvorfälle.

#### § 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Die Vorstandsmitglieder können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses. Die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit oder durch Abwahl durch den Stiftungsrat. Es endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Endet das Amt durch Ablauf der Amtszeit, so verbleibt das Mitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Die Bestellung des neu gewählten Mitglieds des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige und grobe Verletzung der dem Vorstand nach

dieser Satzung obliegenden Aufgaben anzusehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (7) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (8) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Stiftungsrat zu beschließende angemessene Vergütung.
- (9) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

#### § 7 – Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands sowie der stellvertretende Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

#### § 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung und führt die Geschäfte auf der Grundlage der vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats zugewiesen sind und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu beachten. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist über die in Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben,
  2. die Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
  3. die sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel, insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens,
  4. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
  5. die Führung der Bücher und Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht oder eines Jahresabschlusses und die Vorlage an den Stiftungsrat und die kirchliche Stiftungsaufsicht,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Vorlage an den Stiftungsrat und die kirchliche Stiftungsaufsicht,
  7. die Erstellung und Vorlage eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat und die kirchliche Stiftungsaufsicht,

8. die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über Maßnahmen von erheblicher rechtlicher und / oder wirtschaftlicher Bedeutung.

#### § 9 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Abs. 8 gilt entsprechend.
- (8) Über die Sitzungen und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu übermitteln.
- (9) Soweit Beschlüsse des Vorstands nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Sitzungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich und unverzüglich zuzusenden.

#### § 10 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Personen. Diese sind im Einzelnen:
  1. der jeweilige katholische Pfarrer von Ellwangen oder dessen Stellvertreter,
  2. bis zu sechs nach Möglichkeit in Ellwangen wohnhafte Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde.Die Mitglieder unter Ziffer 2 werden vom Stiftungsrat auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aus den unter Abs. 1 genannten Stiftungsratsmitgliedern wählt der Stiftungsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter

durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Die Niederlegung ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen.

- (4) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Bestellung der gewählten bzw. wiedergewählten und hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Im Stiftungsrat soll außerdem der notwendige Sachverstand in Finanz- und Wirtschaftsfragen sowie juristische Kompetenzen vorhanden sein.
- (7) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Nachweis haben sie jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

#### § 11 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät, unterstützt und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:
  1. die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung,
  2. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  3. die Feststellung der Jahresrechnung, einschließlich der Vermögensübersicht oder des Jahresabschlusses und Kenntnisnahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  4. die Bestellung des Abschlussprüfers und die Festlegung von Umfang und Inhalt des Prüfungsauftrages,
  5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und die Eingehung sonstiger dauernder Verpflichtungen,
  6. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  7. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  8. die Verfügung über Grundstücke und der Erwerb neuer Grundstücke,
  9. die Verabschiedung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnungen),
  10. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen hauptamtlicher Mitglieder des Vorstands,

11. die Entscheidung über alle wesentlichen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen,
12. die Genehmigung von Zustiftungen,
13. die Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
14. die Entscheidung über den Abschluss von Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
15. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
16. die Entscheidung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
17. die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für hauptamtliche Mitglieder des Vorstands,
18. die Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands,
19. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
20. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
21. die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
22. die Beschlussfassung über die Auflösung, Zusammenlegung oder Verlegung des Sitzes der Stiftung.

#### § 12 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden, jährlich mindestens einmal und im Übrigen sooft das Interesse der Stiftung es erfordert. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet.
- (2) Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (4) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in §§ 14 und 15 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (9) Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsrats sind sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.

#### § 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
  1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
  2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
  3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
  4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
  5. Satzungsänderungen,
  6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
- (3) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
  1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und / oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
  2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,



3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandung noch beachtet werden können.

- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

#### § 14 – Zweckänderung, Zusammenlegung, Sitzverlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

#### § 15 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Vitus, Ellwangen, mit der Bestimmung, dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

#### § 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 10.12.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller  
Ltd. Direktorin i. K.